

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 15

PDF erstellt am: **11.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 9. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Militärische Betrachtungen. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Fortsetzung.) — Eisenschmidt's Büchersammlung für Unteroffiziere und Mannschaften. — Hilken: Die Erziehung der Einjährig-Freiwilligen aller Waffen zum Reserve-Offizier-Aspiranten. — v. Schultzen-dorff: Repetitorium der Taktik. — Eidgenossenschaft: Das Zentralkomite der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen. Unterrichtsplan für die Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges. Pferdestellung für die Armee. Fussbekleidung. Landeskunde. — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Landwehr. — Verschiedenes: Rekrutirung der bulgarischen Armee. — Bibliographie.

## Militärische Betrachtungen.

Im Kriege ist eine einheitliche Leitung des Heeres eine unbedingte Nothwendigkeit. Für die Friedensverwaltung des Heerwesens ist das gleiche zum mindesten höchst wünschenswerth.

Der Kriegsminister erlässt die nothwendigen Anordnungen, die ihm unterstellten Organe führen sie aus und sind für den Vollzug verantwortlich. Um schädliche Reibungen zu vermeiden, muss der Wirkungskreis der letztern genau bestimmt sein; sie müssen wissen, welche Geschäfte sie von sich aus erledigen sollen und welche an den Kriegsminister zu leiten sind.

Die einheitliche Leitung der Verwaltung des Heeres darf nicht in eine Zentralisation ausarten, bei welcher die Zentralstelle alles selbst anordnen und kontrolliren will; sie soll den ihr unterstellten Militärbehörden einen Wirkungskreis anweisen und sich in diesen, ohne Noth, nicht hineinmischen. Alles selbst machen zu wollen hat den gleichen Nachtheil, wie wenn bei der Truppe ein Vorgesetzter die Funktionen seiner Untergebenen versehen will. Die Stufenfolge von Befehlshabern ist im Heeresorganismus aufgestellt worden, weil ein Einzelner nicht alle Theile leiten, überwachen und alles selbst anordnen kann

Bei der Heeresverwaltung ist es nicht anders. Bei zu weit getriebener Zentralisation häufen sich die Geschäfte zu sehr bei der Zentralstelle; es entsteht eine zahlreiche Bureaukratie; der Kriegsminister verliert den Ueberblick und seine ganze Thätigkeit wird durch geringfügige Einzelheiten absorbiert; im Falle einer Mobilisirung

kann die Arbeit überhaupt nicht mehr bewältigt werden und die durch stete Bevormundung unselbstständig gewordenen untergebenen Behörden wissen sich nicht zu helfen.

Das Beispiel einer zu weit getriebenen Zentralisation findet man in Frankreich, — das einer zweckmässigen einheitlichen Leitung mit unterstellten selbstständigen, verantwortlichen Organen in Deutschland. 1870 ist Frankreich die übergrosse Zentralisation verhängnissvoll geworden, während das deutsche System sich gut bewährt hat. In Frankreich waren 1870 die Regimentskommandanten direkt dem Kriegsministerium unterstellt. Sie verkehrten direkt mit demselben und erhielten Entscheidungen über geringfügige Angelegenheiten. Die höhern Befehlshaber kamen dadurch im Frieden etwas in die Stellung der indischen Götter, welche nichts anderes thun als zuzusehen, ohne je thätig einzugreifen.

Das gleiche System der Zentralisation wie im Staate und in der Armee finden wir in Frankreich in dem Innern des Regiments. Der Regimentskommandant leitet alles, ordnet alles an und kontrollirt alles. Die Bataillonskommandanten werden als eine bedeutungslose Zwischeninstanz betrachtet. Die Hauptleute zählen zu den Subalternoffizieren. Ihr Einfluss auf Verwaltung und Ausbildung ist ein sehr geringer. Die Strafen, welche sie verhängen, können von den Vorgesetzten beliebig abgeändert werden. Die Rekruteninstruktion ist nicht Sache der Kompagnien, sondern des Regiments. Alles, bis in die Einzelheiten, geht vom Regimentskommandanten aus, die Offiziere versehen den Dienst nach der gewohnten Schablone; die Verantwortlichkeit fehlt!